# Die neuen VSE-Musterverträge sind da

## Inhalte und Hinweise für die Anwendung

Der VSE hat seine Musterverträge überarbeitet und ergänzt. In die Sammlung aufgenommen wurden zudem neu ein Netzanschlussvertrag zwischen Verteilnetzbetreibern und zwei Musterverträge über Arealnetze. Die wichtigsten Neuerungen werden hier kurz erläutert.

**Susanne Leber**

Die VSE-Musterverträge helfen, Verträge zwischen den Akteuren im Strommarkt zu erstellen. Sie sind auf der Website des VSE aufgeschaltet (siehe Links).

### Übersicht über die Musterverträge

Die Sammlung enthält Muster für die folgenden Vertragsverhältnisse, wobei auf die neu in die Sammlung aufgenommenen Musterverträge etwas vertiefter eingegangen wird.

#### Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer

Der Vertrag (Nr. 1) regelt den Netzanschluss der Anlagen des Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten («Netzanschlussnehmer») an das Verteilnetz des Netzbetreibers.

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verteilnetznutzung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (Nr. 2) regeln das Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um vorformulierte Geschäftsklauseln für das Massengeschäft, also für die Fälle, bei denen keine auf den Kunden zugeschnittenen Regelungen notwendig sind.

Die AGB werden in der Regel nicht unterzeichnet; der Kunde muss jedoch im Vorfeld des Elektrizitätsbezugs die Möglichkeit haben, die AGB einzusehen respektive ein Exemplar davon zu erhalten (Schalter; Download ab Internet usw.).

#### Netznutzungsvertrag für Endverbraucher

Der Vertrag (Nr. 3) regelt das Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Vertragsmuster ist abgestimmt auf die Fälle, bei denen spezifische Regelungen zu treffen sind; Letztere sind in einem Anhang spezifisch auf den jeweiligen Endverbraucher abgestimmt zu regeln.

#### Rahmenvertrag zur Netznutzung durch Lieferanten

Dieser Vertag (Nr. 4) regelt das Recht des Lieferanten, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Lieferant tritt gegenüber dem Netzbetreiber als direkter Stellvertreter des Endverbrauchers auf. Der Vertrag über die Netznutzung kommt deshalb zwischen dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher zustande.

#### Netzanschluss und Netznutzungsvertrag für Erzeuger

Aufgrund der dezentralen Einspeisung erneuerbarer und neuer erneuerbarer Energien wird diesem Vertrag (Nr. 5) künftig mehr Bedeutung zukommen. Er regelt das Recht zum Anschluss der Erzeugungsanlage an die Infrastruktur des Netzbetreibers sowie die Nutzung des Netzes durch den Erzeuger für den Abtransport der Produktion aus der Erzeugungsanlage.

#### Verträge über Zusatzleistungen des Erzeugers

Die Verträge (Nr. 6) regeln das Bereitstellen bzw. Erbringen von Zusatzleistungen durch den Erzeuger sowie die Bestellung und den Bezug dieser Zusatzleistungen durch Swissgrid. Diese Verträge bilden Teil der Branchendokumente. Sie wurden von Swissgrid erarbeitet und sind auf ihrer Website einsehbar (siehe Links).

#### Netzbetriebsvertrag Verteilnetz-Übertragungsnetzbetreiber

Dieser Vertrag (Nr. 7) regelt das Recht des Verteilnetzbetreibers, die Netzinfrastruktur des Übertragungsnetzbetreibers und dessen Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Er bildet Teil der Branchendokumente. Der Vertrag wurde von Swissgrid erarbeitet und ist auf ihrer Website einsehbar.

#### Netzanschlussvertrag zwischen Verteilnetzbetreibern

Dieser neue Vertrag (Nr. 8) regelt den Anschluss eines Verteilnetzbetreibers an das Netz und die Anlagen eines anderen Verteilnetzbetreibers. Er wurde in die Vertragssammlung aufgenommen, weil sich für den Fall des Anschlusses eines Verteilnetzes – im Vergleich zum Netzanschluss für (normale) Netzanschlussnehmer (Vertrag Nr. 1) – eine erhöhte Regelungsdichte als notwendig herausstellte. Der Vertrag enthält deshalb auch Bestimmungen zu Betrieb, Instandhaltung und Versicherung der Anlagen sowie zu technischen Änderungen.

#### Netzbetriebsvertrag zwischen Verteilnetzbetreibern

Der Vertrag (Nr. 9) regelt das Recht von zwei Verteilnetzbetreibern, die Netzinfrastruktur der jeweils anderen Partei und deren Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

#### Bilanzgruppenvertrag

Dieser Vertrag (Nr. 10) regelt die Rechte und Pflichten von Swissgrid als Bilanzkoordinatorin und jedem Bilanzgruppen-Verantwortlichen als Beauftragter für die Errichtung einer Bilanzgruppe und deren Management sowie der Abwicklung von Fahrplanmeldungen. Er bildet Teil der Branchendokumente. Der Vertrag wurde von der Swissgrid erarbeitet und ist auf ihrer Website einsehbar.

#### Musterverträge bei Arealnetzen

Die Branchenempfehlung Arealnetze [1] geht, was die im Arealnetz angesiedelten Endverbraucher betrifft, von den drei rechtlichen Fixpunkten «Anspruch auf Netzzugang», «Anspruch auf Grundversorgung durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber» und «Anspruch des Arealnetz-

betreibers auf Entschädigung der Nutzung seines Netzes» aus. Für Details wird auf die Branchenempfehlung verwiesen. [2]

Die Arealnetzthematik ist eine sehr technische geprägte Thematik. Die Rohlinge der beiden Verträge wurden von der VSE-Arbeitsgruppe Arealnetze der VSE-Netznutzugskommission im Zusammenhang mit der Branchenempfehlung Arealnetze erarbeitet und anschliessend von der VSE-Rechtskommission juristisch überprüft. Für die Regelung der Verhältnisse im Bereich der Arealnetze stellt der VSE zwei Musterverträge zur Verfügung.

### Arealnetz-Nutzungsvertrag

Der neue Vertrag (Nr. 11) regelt das Recht des Verteilnetzbetreibers gegenüber einer Betreiberin von Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung (Arealnetzbetreiberin), deren Leitungen und die zugehörigen elektrischen Anlagen zu nutzen.

Der Vertrag geht davon aus, dass die Messeinrichtungen im Eigentum der Arealnetzbetreiberin stehen und dieses Eigentum auch bei ihr verbleibt. Der Alternativvorschlag «Variante» geht davon aus, dass die Messeinrichtungen im Eigentum der Verteilnetzbetreiberin stehen resp. an sie übergehen. Eine Verschiebung der Eigentumsverhältnisse kann Auswirkungen auf das Netznutzungsentgelt zeitigen.

### Netznutzungsvertrag für Endverbraucher in Arealnetzen

Der neue Vertrag zur Netznutzung für Endverbraucher in Arealnetzen (Nr. 12) wird zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Endkonsumenten abgeschlossen, nachdem der Verteilnetzbetreiber seinerseits mit dem Arealnetzbetreiber einen Arealnetznutzungsvertrag (vgl. Nr. 11 oben) abgeschlossen hat. Er enthält das Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des Betreibers der Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Vertragsmuster ist abgestimmt auf die Fälle, bei denen der Verteilnetzbetreiber aufgrund der «Arealnetzsituation» mit dem Endkonsumenten spezifische Regelungen zu treffen hat.

## AGB für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf die Verträge mit jenen Kunden Anwendung, die in einer ersten Phase noch nicht am liberalisierten Markt teilhaben. Sie dienen dem Massengeschäft und werden in der Regel nicht unterzeichnet; der Kunde muss jedoch bereits im Vorfeld des Elektrizitätsbezugs die Möglichkeit haben, die AGB einzusehen resp. ein Exemplar davon zu erhalten (am Schalter; als Download ab Internet usw.).

## Was wurde in den Musterverträgen geändert?

Die Mustervertragssammlung enthält auf den Seiten 2 und 3 eine Übersicht über die Änderungen in den einzelnen Verträgen. Für alle Verträge wurde in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten eine Smart-Meter-taugliche Datenaustauschklausel formuliert. Des Weiteren wurde die Bestimmung zum Thema «Unterbrechungen, Einschränkungen» überarbeitet und harmonisiert und die Unterbrechung und Einschränkung des Netzbetriebs für die Fälle von höherer Gewalt, betriebsbedingten Unterbrechungen und Massnahmen bei Energieknappheit oder Gefährdung des stabilen Netzbetriebs geregelt.

## Wie sind die Musterverträge zu verwenden?

Kleinere und mittlere Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVUs), die keine eigenen Juristen haben, greifen gerne auf die Musterverträge des VSE zurück. Dabei kann die Gefahr bestehen, dass das Muster ohne weitere Überlegungen übernommen wird und Klauseln verwendet werden, die für das konkrete Vertragsverhältnis überflüssig, störend, verwirrend oder, noch schlimmer: schädlich sind. Jeder Verwender eines Mustervertrags ist deshalb aufgerufen, die Vorlage auf seine individuellen Bedürfnisse anzupassen. Entsprechende Dispositionen erfolgen immer auf eigene Verantwortung.

Der VSE übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Musterverträgen enthaltenen Informationen, weil der Informationsbedarf je nach Eigenheit des konkreten Falles verschieden ist und die Informationen gegebenenfalls ergänzt werden müssen. Die Musterverträge sind Redaktionshilfen zur Erstellung von Verträgen zwischen Akteuren im Strommarkt und reihen sich in der Pyramide der Branchendokumente deshalb neu an der Basis in der Rubrik der Werkzeuge/Software und Handbücher ein.

## Hinweise aus der Erarbeitung der Musterverträge

Im Rahmen der Überarbeitung der Musterverträge konnte sich die VSE-Rechtskommission auf viele Rückmeldungen aus den Unternehmungen und eigene Erfahrungen stützen. Die kurzfristigen Änderungen der Stromversorgungsverordnung am Ende des Jahres 2008 sowie das Aufkommen der Datenschutzdiskussion im Rahmen der Smart-Grid-Thematik stellte die Überarbeitung der Verträge vor immer neue Anforderungen. Die Rechtskommission versuchte, wo immer möglich, quer durch alle Verträge gleichlautende Klauseln zu verwenden.

## Sprachliche Hinweise

Die Urfassung der Vertragssammlung ist die deutschsprachige. Bei der Übersetzung ins Französische hat sich herausgestellt, dass die französische juristische Terminologie in Einzelfällen nicht in der gleichen Feinheit ausgebildet ist wie die deutschsprachige. Bei der Lösung dieses sprachlichen Problems ging die Sorge um die Gleichwertigkeit der Aussagen in den verschiedenen Sprachversionen vor, sodass als Interpretationshilfe die deutschsprachigen Ausdrücke angegeben sind. [3] Die Veröffentlichung der italienischen Version ist für diesen Monat geplant.

## Links

- Die Musterverträge sind abrufbar unter: www.strom.ch > dossiers > strommarkt > branchendokumente
- Website von Swissgrid: www.swissgrid.ch

## Referenzen

[1] Es handelt sich um die Branchenempfehlung Arealnetze, Handhabung von «Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung» von elektrischer Energie. Die Arbeitsgruppe Arealnetze der VSE-Netznutzugskommission stand unter der Leitung von Beat Schwegler und der Federführung von Giusep Cavelti, beide WWZ Energie AG.

[2] Branchenempfehlung Arealnetze, Ziffern 3.3 und 3.4.

[3] In der deutschsprachigen Rechtsterminologie wird im Bereich der Haftung zwischen direktem und indirektem Schaden und zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden unterschieden. Die französischsprachige Terminologie übersetzt beide Wortpaare mit dommages directs und dommages indirects. Die Haftungsklauseln in den französischsprachigen Musterverträgen wurden deshalb mit dem präzisen deutschen Ausdruck als Interpretationshilfe ergänzt, z.B. «Le gestionnaire de réseau et le consommateur final ne peuvent notamment pas faire valoir des prétentions pour des dommages directs ou indirects (unmittelbarer et mittelbarer Schaden) dus aux variations de tension et de fréquence ...».

## Angaben zur Autorin

**Susanne Leber** ist Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO. Sie ist Ressortleiterin Recht des VSE.
**susanne.leber@strom.ch**